

## HABILITATIONSORDNUNG der FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA

Inhalt

I. Habilitationsrecht	§§ 1- 2
II. Zulassung zur Habilitation III.	§§ 3- 5
Habilitationskommission IV.	§§ 6- 8
Habilitationsschrift	§ 9
V. Begutachtung der Habilitationsschrift	§ 10
VI. Mündliche Leistungen	
Verfahren A	§§ 11-18
Verfahren B	§§ 19-24
VII. Erteilung und Vollzug von Lehrbefähigung und Lehrbefugnis (venia legendi)	§§ 25-28
VIII. Erweiterung von Lehrbefähigung und Lehrbefugnis, Umhabilitation	§§ 29-31
IX. Rücknahme und Widerruf der Lehrbefähigung, Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis	§§ 32-33
X. Einsichtnahme	§ 34
XI. Widerspruchsverfahren	§ 35
XII. Inkrafttreten und Übergangsregelungen	§§ 36-37

Anlagen 1-7

### I. Habilitationsrecht

Aufgrund von §§ 5 Abs. 2 Ziff. 4, 79 Abs. 2 Ziff. 10 in Verbindung mit §§ 30, 59 Abs. 1 und 85 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1993 (GVBl. S. 889), erläßt der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Habilitationsordnung. Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Erlaß vom 11.06.1991 und 14.02.1997 die Ordnung genehmigt.

#### §1

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der qualifizierten Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre auf dem gewählten Fachgebiet.

(2) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens obliegt den Fakultäten. Eine Fakultät soll nur für solche Fächer habilitieren, die an ihr durch Professoren oder Hochschuldozenten vertreten sind.

#### §2

(1) Die Habilitationsleistungen bestehen in einer Habilitationsschrift gemäß § 9 und den mündlichen Leistungen gemäß §§ 11 bis 18 (Verfahren A) oder nach §§19 bis 24 (Verfahren B). Das Verfahren A gilt für die Fakultät für Mathematik und Informatik, die Physikalisch-Astronomisch-Technikwissenschaftliche Fakultät, die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät, die Biologisch-Pharmazeutische Fakultät, die Medizinische Fakultät und das Institut für Sportwissenschaft der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften. Das Verfahren B gilt für die Theologische Fakultät, die Rechtswissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät, die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften mit Ausnahme des Instituts für Sportwissenschaft.

(2) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Habilitationsordnung soweit möglich in weiblicher Form. Dies gilt entsprechend auch bei Hochschulgraden und akademischen Bezeichnungen.

(3) Bewerber haben sich durch Anfrage bei der Fakultät zu vergewissern, wie die Regelungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 auf ihren Fall anzuwenden sind.

(4) Für die Habilitation ist eine Gebühr nach der geltenden Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität zu entrichten.

### II. Zulassung zur Habilitation

#### §3

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus:

1. eine qualifizierte Promotion durch eine deutsche wissenschaftliche Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluß an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, in der Regel auf einem Fachgebiet der habilitierenden Fakultät,
2. den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation für das Fachgebiet, in dem die Lehrbefähigung erteilt werden soll, durch zusätzliche wissenschaftliche Leistungen; fakultätsspezifische Bestimmungen können Festlegungen zum Umfang dieser zusätzlichen Leistungen vorsehen (Anlage 1),
3. in der Regel den Nachweis einer mehrjährigen Tätigkeit nach der Promotion in Forschung und Lehre in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird.

(2) Zur Habilitation kann nicht zugelassen werden, wer an anderer Stelle für das gleiche Fachgebiet ein Habilitationsverfahren beantragt hat oder ein solches Verfahren erfolglos beendet hat (vgl. § 4 Abs.6).

#### §4

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren wird von dem Bewerber schriftlich beim Dekan der zuständigen Fakultät beantragt. Dabei ist anzugeben, für welches Fachgebiet die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. vier Exemplare der Habilitationsschrift,
2. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang Auskunft gibt,
3. eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 3 über die Kenntnisnahme dieser Habilitationsordnung und darüber, daß die Habilitationsschrift selbständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel angefertigt wurde,
4. eine schriftliche Erklärung darüber, daß nicht an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren für das gleiche Fachgebiet beantragt worden oder erfolglos beendet worden ist,
5. Zeugnisse und Nachweise über die erforderliche Vorbildung, insbesondere die Abgangszeugnisse der Hochschulen und die Promotionsurkunde oder beurkundete gleichwertige Leistungen; Zeugnisse können in Form beglaubigter Abschriften vorgelegt werden,
6. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und wissenschaftlichen Vorträge,
7. eine Auflistung der geleisteten Lehraufgaben,
8. einen Vorschlag von drei Themen, die sich weder untereinander noch mit dem Thema der Habilitationsschrift überschneiden dürfen, für die mündliche Leistung gemäß § 16 bzw. § 21,
9. ein amtliches Führungszeugnis, wenn der Bewerber nicht Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität ist oder dem öffentlichen Dienst angehört,
10. die Quittung über die entrichtete Habilitationsgebühr.

(3) Bei Unvollständigkeit der Unterlagen fordert der Dekan unter Fristsetzung zu ihrer Vervollständigung auf. Wird dem Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist abgeholfen, weist der Dekan den Antrag durch schriftlichen Bescheid als unzulässig zurück.

(4) Der Fakultätsrat entscheidet über die Zulassung und eröffnet das Habilitationsverfahren durch Bestellung der Habilitationskommission.

(5) Über die Zulassung oder die Verweigerung der Zulassung erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid.

(6) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren kann zurückgezogen werden, solange der Fakultätsrat nicht über die Zulassung entschieden hat. Wird das Habilitationsgesuch zu einem späteren Zeitpunkt zurückgenommen, gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet. Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid.

### §5

Strebt der Bewerber über die Habilitation hinaus die Erteilung der Lehrbefugnis (*venia legendi*) gemäß § 59 Abs. 1 ThürHG an, so kann er neben dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation auch einen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis stellen.

### III. Habilitationskommission

#### §6

(1) Zur Durchführung der Habilitation bildet der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät eine Habilitationskommission. Dieser gehören an

1. die Professoren, Hochschuldozenten und habilitierten Mitglieder des Fakultätsrats,
2. die Gutachter nach § 10,
3. sofern es durch das beantragte Habilitationsgebiet geboten ist, weitere Professoren der Fakultät und Professoren benachbarter Fakultäten, die auf Vorschlag des Dekans vom zuständigen Fakultätsrat zu Mitgliedern bestellt werden,
4. Professoren der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören und nach § 85 Abs. 6 ThürHG ein eigenes schriftliches Gutachten zur Habilitationsschrift abgeben; diese Professoren werden nach Abgabe ihrer Gutachten stimmberechtigte Mitglieder der Habilitationskommission.

(2) Strebt ein Angehöriger der FSU die Habilitation in einer anderen Fakultät an als der, der er angehört, so bestellt der Fakultätsrat der habilitierenden Fakultät im Benehmen mit dem Fakultätsrat der anderen Fakultät auch eine angemessene Zahl von Professoren der anderen Fakultät zu Mitgliedern der Habilitationskommission.

(3) Der Fakultätsrat bestellt bei der Bildung der Habilitationskommission zwei Mitglieder der Kommission als Gutachter zur didaktischen Qualität der Lehrveranstaltungen nach § 30 Abs. 3 ThürHG.

(4) Die Mitwirkungsrechte von Professoren werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. Über sonstige Mitwirkungsrechte entscheidet auf Antrag an den Dekan der Fakultätsrat.

(5) Den Vorsitz in der Habilitationskommission führt der Dekan der zuständigen Fakultät. Ist der Dekan in der Habilitationskommission als Gutachter tätig, übernimmt der Prodekan den Vorsitz. Der Dekan kann den Vorsitz einem Professor übertragen, der Mitglied der Habilitationskommission und in ihr nicht als Gutachter tätig ist.

(6) Entscheidungen der Habilitationskommission sind dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitzuteilen.

### §7

(1) Der Habilitationskommission obliegen folgende Aufgaben:

1. die Bewertung der Habilitationsschrift aufgrund der Gutachten und die Bewertung der Publikationsleistungen,
2. die Auswahl des Themas für die mündliche Leistung gemäß § 16 bzw. § 21,
3. die Bewertung der mündlichen Leistungen,
4. die Feststellung der pädagogischen Eignung.

(2) Alle von der Habilitationskommission getroffenen Entscheidungen, insbesondere die über Auflagen zur Beseitigung von Mängeln der Habilitationsschrift und die zu den mündlichen Leistungen, sind in einem Verfahrensprotokoll gemäß Anlage 4 (Verfahren A) bzw. Anlage 5 (Verfahren B) niederzulegen.

### §8

(1) Die Habilitationskommission ist beschlußfähig, wenn an den Beratungen die Mehrheit, mindestens aber sieben Kommissionsmitglieder teilnehmen. Die Beratungen finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.

(2) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden getroffen. Stimmenthaltungen und geheime Abstimmungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder der Habilitationskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in den nichtöffentlichen Sitzungen der Kommission bekannt geworden sind.

### IV. Habilitationsschrift

#### §9

(1) Die Habilitationsschrift muß dem Fachgebiet entstammen, für das die Lehrbefähigung beantragt wird. Sie muß zeigen, daß der Bewerber zu selbständiger Forschung fähig ist, und einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen.

(2) Die Habilitationsschrift besteht aus einer in der Regel unveröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlung oder mehreren in ihrer Gesamtheit gleichwertigen veröffentlichten oder unveröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlungen (kumulative Habilitation). In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät die Einreichung einer bereits veröffentlichten Abhandlung des Bewerbers als Habilitationsschrift zulassen, sofern sie den Anforderungen von Absatz 1 entspricht. Schriften, welche der Bewerber als Prüfungsleistungen für andere akademische Prüfungen vorgelegt hat, sind als Habilitationsleistungen ausgeschlossen. Die Habilitationsschrift ist mit einem Deckblatt gemäß Anlage 2 zu versehen.

(3) Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats. Ist die Habilitationsschrift in einer Fremdsprache abgefaßt, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

### V. Begutachtung der Habilitationsschrift

#### §10

(1) Zur Begutachtung der Habilitationsschrift werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans mindestens zwei Gutachter bestellt, von denen einer Mitglied der Fakultät sein muß, in der die Habilitation erfolgt. Weitere Gutachter können Mitglieder anderer Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen sein. Näheres regeln fakultätsspezifische Bestimmungen (Anlage 1). Der Fakultätsrat kann die Bestellung der Gutachter der Habilitationskommission übertragen.

(2) Die Gutachter müssen mehrheitlich Universitätsprofessoren sein.

(3) Nach der Eröffnung des Verfahrens stellt der Dekan die Habilitationsschrift den Gutachtern mit der Bitte um Erstattung eines Gutachtens zu.

(4) Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen und begründen. Sie können die Annahme der Arbeit von der Beseitigung von Mängeln abhängig machen.

(5) Die Gutachten sollen innerhalb von 12 Wochen erstellt werden. Fakultätsspezifische Bestimmungen können eine andere Frist vorsehen (Anlage 1).

(6) Nach Erstellung der Gutachten wird die Habilitationsschrift *zusammen* mit den Gutachten den Professoren, Hochschuldozenten und habilitierten Mitgliedern der Fakultät vier Wochen zur Einsicht zugänglich gemacht. Der Dekan informiert diese rechtzeitig über die

Auslage der Arbeit. Alle Professoren, Hochschuldozenten und habilitierten Mitglieder der Fakultät sind innerhalb der Auslagefrist berechtigt, zu der Habilitationsschrift schriftlich Stellung zu nehmen.

(7) Die Habilitationskommission entscheidet nach Ablauf der Auslagefrist auf der Grundlage der angeforderten sowie der nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 zusätzlich eingereichten Gutachten über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Sie kann auch die Rückgabe zur Mängelbeseitigung beschließen.

(8) Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung der Habilitationskommission unverzüglich mit. Bei Auflagen zur Mängelbeseitigung setzt er eine Frist von maximal einem Jahr, innerhalb derer die Habilitationsschrift umgearbeitet werden muß. Nach Ablauf der Frist entscheidet die Habilitationskommission abschließend.

(9) Bei Erteilung von Auflagen zur Mängelbeseitigung gilt das Habilitationsverfahren als unterbrochen. Bei Ablehnung der Habilitationsschrift gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

(10) Nach der Entscheidung der Habilitationskommission über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift hat der Bewerber das Recht, die Gutachten zur Habilitationsschrift einzusehen (vgl. § 34).

## **VI. Mündliche Leistungen**

### **Verfahren A**

#### **§ 11**

Ist die Habilitationsschrift angenommen, wird der Bewerber zum wissenschaftlichen Vortrag mit Colloquium gemäß § 13 zugelassen. Der Dekan teilt dem Bewerber den Termin mit. Der wissenschaftliche Vortrag mit Colloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Habilitationsschrift stattfinden.

#### **§ 12**

Der Dekan lädt die Mitglieder der Habilitationskommission und die Professoren, Hochschuldozenten und habilitierten Mitglieder der Fakultät zum wissenschaftlichen Vortrag mit Colloquium ein. Fakultätsspezifische Bestimmungen können vorsehen, daß dabei Öffentlichkeit hergestellt wird (Anlage 1); in diesem Fall benachrichtigt der Dekan den Rektor und die Dekane der anderen Fakultäten. Das Colloquium wird vom Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet.

#### **§ 13**

(1) Der wissenschaftliche Vortrag mit Colloquium dient dazu, dem Bewerber Gelegenheit zu geben, umfassende Fachkenntnisse im Gebiet der Habilitation und die Befähigung zu wissenschaftlicher Diskussion nachzuweisen. Fakultätsspezifische Bestimmungen können Festlegungen zum Inhalt des Vortrags treffen (Anlage 1).

(2) Der wissenschaftliche Vortrag mit Colloquium gliedert sich in ein Referat und in eine hieran anschließende wissenschaftliche Diskussion. Alle Mitglieder der Habilitationskommission und alle Professoren, Hochschuldozenten und Habilitierten können sich an der Diskussion beteiligen. Zulässig sind nur wissenschaftliche Fragen, diese können sich auf das gesamte Fachgebiet beziehen, für das die Habilitation beantragt ist.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag und das Colloquium finden in der Regel in deutscher Sprache statt; über Ausnahmen befindet der Fakultätsrat.

#### **§ 14**

(1) Im unmittelbaren Anschluß an den wissenschaftlichen Vortrag mit Colloquium befindet die Habilitationskommission darüber, ob die Leistung des Bewerbers den Anforderungen nach § 13 Abs. 1 entsprechen hat, und beschließt über die Weiterführung des Verfahrens.

(2) Der Dekan erteilt dem Bewerber hierüber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

#### **§ 15**

(1) Lehnt die Habilitationskommission die Leistung des Bewerbers ab, kann der wissenschaftliche Vortrag mit Colloquium einmal und frühestens nach sechs Monaten, spätestens innerhalb von neun Monaten wiederholt werden.

(2) Bei abermaligem erfolglosem Ausgang des wissenschaftlichen Vortrags mit Colloquium gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet.

(3) Der Dekan erteilt dem Bewerber hierüber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

#### **§ 16**

(1) Nach erfolgreichem wissenschaftlichem Vortrag mit Colloquium hat der Bewerber eine öffentliche Vorlesung zu halten. Die Habilitationskommission wählt hierfür eines der nach § 4 Abs. 2 Ziff. 8 eingereichten drei Themen aus oder fordert eine neue Vorschlagsliste an.

(2) Die Vorlesung soll Gelegenheit geben, die Befähigung zur Lehre nachzuweisen.

(3) Die Vorlesung soll innerhalb von drei Wochen nach dem wissenschaftlichen Vortrag mit Colloquium gehalten werden.

#### **§ 17**

Im unmittelbaren Anschluß an die Vorlesung befindet die Habilitationskommission unter Einbeziehung der gutachterlichen Stellungnahmen zur didaktischen Qualität der Lehrveranstaltungen des Bewerbers darüber, ob die Leistung des Bewerbers den Anforderungen nach § 16 Abs. 2 entsprechen hat, und entscheidet über eine Empfehlung für oder gegen die Erteilung der Lehrbefähigung.

#### **§ 18**

(1) Entspricht die Vorlesung nicht den Anforderungen nach § 16 Abs. 2, kann sie frühestens nach drei Monaten, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden; für die Wiederholung ist ein anderes Thema zu wählen.

(2) Bei abermaligem erfolglosem Ausgang der Vorlesung gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet.

(3) Der Dekan erteilt dem Bewerber hierüber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

### **Verfahren B**

#### **§ 19**

(1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, wird der Bewerber zum wissenschaftlichen Vortrag mit Colloquium gemäß § 21 zugelassen. Die Habilitationskommission wählt hierfür eines der gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 8 eingereichten Themen aus oder fordert eine neue Vorschlagsliste an.

(2) Der Dekan teilt dem Bewerber den Termin und das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag mit. Er soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Habilitationsschrift stattfinden.

#### **§ 20**

Der Dekan lädt die Mitglieder der Habilitationskommission und die Professoren, Hochschuldozenten und habilitierten Mitglieder der Fa-

kultät zum wissenschaftlichen Vortrag mit Colloquium ein. Fakultäts-spezifische Bestimmungen können vorsehen, daß dabei Öffentlichkeit hergestellt wird (Anlage 1); in diesem Fall benachrichtigt der Dekan den Rektor und die Dekane der anderen Fakultäten. Das Colloquium wird vom Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet.

#### §21

(1) Im wissenschaftlichen Vortrag mit Colloquium hat der Bewerber umfassende Fachkenntnisse im Gebiet der Habilitation, die Befähigung zu wissenschaftlicher Diskussion und die didaktische Qualität seiner Lehre nachzuweisen.

(2) Der wissenschaftliche Vortrag mit Colloquium gliedert sich in ein Referat und in eine hieran anschließende wissenschaftliche Diskussion. Alle Mitglieder der Habilitationskommission und alle Professoren, Hochschuldozenten und Habilitierten können sich an der Diskussion beteiligen. Zulässig sind nur wissenschaftliche Fragen, diese können sich auf das gesamte Fachgebiet beziehen, für das die Habilitation beantragt ist.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag und das Colloquium finden in der Regel in deutscher Sprache statt; über Ausnahmen befindet der Fakultätsrat.

#### §22

Im unmittelbaren Anschluß an den wissenschaftlichen Vortrag mit Colloquium befindet die Habilitationskommission unter Einbeziehung der gutachterlichen Stellungnahmen zur didaktischen Qualität der Lehrveranstaltungen des Bewerbers darüber, ob die Leistung des Bewerbers den Anforderungen nach § 21 Abs. 1 entsprechen hat, und entscheidet über eine Empfehlung für oder gegen die Erteilung der Lehrbefähigung.

#### §23

(1) Lehnt die Habilitationskommission die Leistung des Bewerbers ab, kann der wissenschaftliche Vortrag mit Colloquium einmal und frühestens nach sechs Monaten, spätestens innerhalb von neun Monaten wiederholt werden. Bis zur Wiederholung des wissenschaftlichen Colloquiums ist das Habilitationsverfahren unterbrochen.

(2) Bei abermaligem erfolglosem Ausgang des wissenschaftlichen Vortrags mit Colloquium gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet.

(3) Der Dekan erteilt dem Bewerber hierüber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

#### §24

(1) Nach erfolgreichem wissenschaftlichem Vortrag mit Colloquium hat der Bewerber eine öffentliche Vorlesung zu halten. Er benennt dem Dekan ein Thema aus dem Gebiet, für das er die Lehrbefähigung nachgewiesen hat.

(2) Der Dekan legt gemeinsam mit dem Bewerber den Termin für die Vorlesung fest und lädt den Rektor, die Senatsmitglieder und alle anderen Angehörigen der Friedrich-Schiller-Universität zur Teilnahme ein.

(3) Die Vorlesung soll spätestens in dem auf den wissenschaftlichen Vortrag mit Colloquium folgenden Semester gehalten werden.

### VII. Erteilung und Vollzug von Lehrbefähigung und Lehrbefugnis (venia legendi)

#### §25

Der Vorsitzende der Habilitationskommission informiert den Fakultätsrat über die Empfehlung der Habilitationskommission gemäß

§ 17 bzw. § 22. Der Fakultätsrat entscheidet über die Erteilung der Lehrbefähigung.

#### §26

Hat der Bewerber nach § 5 auch die Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi) beantragt, entscheidet der Fakultätsrat in gleicher Sitzung über die Erteilung der Lehrbefugnis. Die Lehrbefugnis gilt für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung erteilt worden ist.

#### §27

(1) Mit dem schriftlichen Bescheid über die Erteilung der Lehrbefähigung fordert der Dekan den Bewerber zugleich zur Abgabe von fünf weiteren Pflichtexemplaren der Habilitationsschrift zum Zweck der Dokumentation in der Universitätsbibliothek auf.

(2) Sind die Pflichtexemplare der Habilitationsschrift hinterlegt, wird dem Bewerber eine vom Rektor und vom Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnete Urkunde nach Anlage 6 über den erfolgreichen Abschluß der Habilitation und das Fachgebiet der Lehrbefähigung ausgehändigt. Die Urkunde trägt das Datum der Entscheidung des Fakultätsrats nach § 25.

(3) Habilitierte sind gemäß § 30 Abs. 4 ThürHG berechtigt, ihrem Doktorgrad die Bezeichnung „habilitatus“ („habil.“) hinzuzufügen. Bei Habilitierten, die auf einem anderen Fachgebiet als dem der Promotion habilitiert worden sind oder ihren Doktorgrad an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erworben haben, ist die Bezeichnung „habilitatus“ um die des Fachgebiets der Habilitation zu erweitern und durch einen Schrägstrich vom Doktorgrad zu trennen. Nicht promovierte Habilitierte erhalten den akademischen Grad eines „Doctor habilitatus“ („Dr. habil.“).

#### §28

(1) Ist dem Bewerber über die Lehrbefähigung hinaus auch die Lehrbefugnis erteilt worden, wird dem Bewerber eine vom Rektor und vom Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnete Urkunde nach Anlage 7 ausgehändigt, die neben dem erfolgreichen Abschluß der Habilitation und dem Fachgebiet der Lehrbefähigung auch die Lehrbefugnis ausweist. Die Urkunde trägt das Datum der Entscheidung des Fakultätsrats nach § 26.

(2) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ (PD) verbunden.

(3) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist die Pflicht zu selbständiger Lehre im Umfang von mindestens zwei Wochenstunden pro Semester verbunden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Fakultät auf Antrag des Privatdozenten von dieser Pflicht befreien.

### VIII. Erweiterung von Lehrbefähigung und Lehrbefugnis, Umhabilitation

#### §29

Auf Antrag eines habilitierten Mitglieds der Friedrich-Schiller-Universität kann das Fachgebiet seiner Habilitation erweitert oder ergänzt werden, wenn der Antragsteller nach seiner Habilitation zusätzliche wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre gemäß § 1 auf dem betreffenden Fachgebiet vorweisen kann. Die Entscheidung über den Antrag trifft der um alle Professoren, Hochschuldozenten und Habilitierten der zuständigen Fakultät erweiterte Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei positiver Entscheidung erhält der Antragsteller eine Urkunde gemäß § 27 Abs. 2.

#### §30

Ist dem Antragsteller bereits die Lehrbefugnis (venia legendi) erteilt worden, erstreckt sich die Erweiterung oder Ergänzung der Lehrbe-

fähigung auch auf seine Lehrbefugnis. In diesem Falle erhält der Antragsteller bei positiver Entscheidung eine Urkunde gemäß § 28 Abs.1.

### § 31

Eine an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes erworbene Habilitation kann an der Friedrich-Schiller-Universität in einem Habilitationsverfahren anerkannt werden, bei dem auf Beschluß des Fakultätsrates von der Einhaltung der Bestimmungen von §§ 11 bis 24 abgesehen werden kann (Umhabilitation). Die Umhabilitation ist die Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi).

### IX. Rücknahme und Widerruf der Lehrbefähigung, Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

#### §32

Die Lehrbefähigung kann zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, daß sie durch Täuschung erworben worden ist, oder Tatsachen bekannt werden, die die Erteilung der Lehrbefähigung ausgeschlossen hätten. Für den Widerruf der Lehrbefähigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät, nachdem er dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Diese Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Betroffenen vom Rektor mitzuteilen.

#### §33

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Dekan,
2. durch Rücknahme oder Widerruf der Lehrbefähigung gemäß § 31,
3. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren vor einem deutschen Gericht, wenn das Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen und entzogen werden

1. wenn ein Privatdozent aus Gründen, die er zu vertreten hat, ein Jahr keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, er hat das 62. Lebensjahr vollendet,
2. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde.

(3) Mit dem Erlöschen oder Widerruf der Lehrbefugnis entfällt auch das Recht, die Bezeichnung "Privatdozent" zu führen. Die Urkunde gemäß § 28 Abs. 1 ist einzuziehen.

(4) Entscheidungen zum Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis trifft der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät, nachdem er dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Diese Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Betroffenen vom Rektor schriftlich mitzuteilen.

### X. Einsichtnahme

#### §34

Der Bewerber hat nach Abschluß des Verfahrens das Recht, die Habilitationsunterlagen einzusehen.

### XI. Widerspruchsverfahren

#### §35

(1) Ablehnende Entscheidungen sind dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

(2) Der Bewerber kann gegen alle ihn betreffenden Entscheidungen bei der Zulassung und im Habilitationsverfahren binnen eines Monats Widerspruch einlegen (§§ 68 ff VwG 0).

(3) Über alle eingelegten Widersprüche entscheidet der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. Den Widerspruchsbescheid erläßt der Rektor.

### XII. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

#### §36

(1) Für Habilitationsverfahren, die vor dem 1.10.1996 eröffnet wurden und die beim Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung noch nicht abgeschlossen sind, gelten die Bestimmungen der Habilitationsordnung, die Grundlage der Eröffnung des Verfahrens war.

(2) Für die Umwandlung des akademischen Grades „Dr. sc.“ in den Grad „doctor habilitatus“ gelten die Richtlinien des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 9.11.1993.

#### §37

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 12.11.1991 außer Kraft.

Soweit in dieser Ordnung Personen genannt werden, sind darunter sowohl weibliche als auch männliche Personen zu verstehen.

Jena, den 07.01.1997

Prof. Dr. med. habil. G. Machnik  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlage 1

### **Fakultätsspezifische Bestimmungen**

#### **Theologische Fakultät**

Zu § 3 Abs. 1

Der Bewerber muß einer evangelischen Kirche angehören. Der Fakultätsrat kann in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten habilitierten Mitglieder auch Bewerber zur Habilitation zulassen, die einer Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen angehören, wenn dies zur Förderung evangelisch-theologischer Forschung, insbesondere in ihren ökumenischen Beziehungen, geboten ist.

Zu § 10 Abs. 1

Zur Begutachtung der Habilitationsschrift werden mindestens drei Gutachter bestellt.

Zu § 20

Die Habilitationskommission kann beschließen, daß Öffentlichkeit hergestellt wird.

#### **Philosophische Fakultät**

Zu § 10 Abs. 1

Zur Begutachtung der Habilitationsschrift werden mindestens drei Gutachter bestellt, von denen zwei Mitglieder der Philosophischen Fakultät sein müssen.

#### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**

Zu § 10 Abs. 1

Zur Begutachtung der Habilitationsschrift werden mindestens drei Gutachter bestellt, von denen mindestens einer Mitglied der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein muß.

Zu § 20

Über die Herstellung der Öffentlichkeit beim wissenschaftlichen Vortrag mit Colloquium entscheidet die Habilitationskommission bei der Auswahl des Themas.

#### **Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften**

Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 2

Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen werden in der Regel durch mehrere Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften nachgewiesen.

Zu § 10 Abs. 2

Zur Begutachtung der Habilitationsschrift werden mindestens drei Gutachter bestellt, von denen zwei Mitglieder der Friedrich-Schiller-Universität sein müssen.

Zu § 12 bzw. § 20

Der wissenschaftliche Vortrag mit Colloquium ist universitätsöffentlich. Alle Teilnehmer haben das Recht, sich an der Diskussion zu beteiligen.

#### **Fakultät für Mathematik und Informatik**

Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 2

Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen sind durch eine angemessene Zahl von wissenschaftlichen Publikationen in referierten Zeitschriften sowie Vorträge auf wissenschaftlichen Tagungen zu erbringen.

Zu § 10 Abs. 1

Zur Begutachtung der Habilitationsschrift werden mindestens drei Gutachter bestellt, von denen einer Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sein muß.

Zu § 12

Der wissenschaftliche Vortrag mit Colloquium ist öffentlich.

Zu § 13 Abs. 1

Der wissenschaftliche Vortrag soll ein Thema aus dem Forschungsgebiet des Bewerbers, insbesondere auch wesentliche Ergebnisse der Habilitationsschrift, darstellen.

#### **Physikalisch-Astronomisch- Technikwissenschaftliche Fakultät**

Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 2

Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen sollen durch mindestens sechs wissenschaftliche Publikationen in international angesehenen Zeitschriften sowie Vorträge auf wissenschaftlichen Tagungen erbracht werden.

Zu § 10 Abs. 1

Zur Begutachtung der Habilitationsschrift werden mindestens drei Gutachter bestellt, von denen einer Mitglied der Physikalisch-Astronomisch- Technikwissenschaftlichen Fakultät sein muß und einer nicht Mitglied der Fakultät sein darf.

Zu § 12

Der wissenschaftliche Vortrag mit Colloquium ist öffentlich.

Zu § 13 Abs. 1

Der wissenschaftliche Vortrag muß auch wesentliche Ergebnisse der Habilitationsschrift darstellen.

#### **Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät**

Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 2

Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen sind durch eine angemessene Zahl von wissenschaftlichen Publikationen in referierten Zeitschriften oder ein Äquivalent an Monographien sowie Präsentationen auf wissenschaftlichen Tagungen zu erbringen.

~ Zu § 10 Abs. 1

Zur Begutachtung der Habilitationsschrift werden mindestens drei Gutachter bestellt, von denen einer Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sein muß.

Zu § 12

Der wissenschaftliche Vortrag mit Colloquium ist öffentlich.

Zu § 13 Abs. 1

Die Habilitationskommission kann Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung des wissenschaftlichen Vortrags machen.

#### **Biologisch-Pharmazeutische Fakultät**

Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 2

Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen sind durch mindestens sechs wissenschaftliche Publikationen in referierten Zeitschriften sowie Vorträge auf wissenschaftlichen Tagungen nachzuweisen.

Zu § 10 Abs. 1

Zur Begutachtung der Habilitationsschrift werden mindestens drei Gutachter bestellt, von denen zwei Mitglieder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sein sollen.

Zu § 12

Der wissenschaftliche Vortrag mit Colloquium ist in der Regel öffentlich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats.

Zu § 13 Abs. 1

Das Thema des wissenschaftlichen Vortrags entspricht dem der Habilitationsschrift.

#### **Medizinische Fakultät**

Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 2

Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen sind durch sechs Originalarbeiten als Erstautor in international anerkannten referierten Zeitschriften zu erbringen.

Zu § 10 Abs. 1

Zur Begutachtung der Habilitationsschrift werden drei Gutachter bestellt, von denen einer Mitglied der Medizinischen Fakultät und einer Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sein muß.

Zu § 12

Der wissenschaftliche Vortrag mit Colloquium ist öffentlich.

